

# RS Vwgh 1991/6/19 91/03/0004

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Rechtssatz

Bei Vorliegen mehrerer einschlägiger Vorstrafen wegen Alkoholdelikten, die zu den schwerwiegendsten Übertretungen der StVO zählen, bietet § 19 VStG keine Grundlage für die Herabsetzung der Geldstrafe unter das gesetzliche Mindestmaß. Es stellt keine Rechtswidrigkeit dar, wenn die bel Beh im vorliegenden Fall das Strafausmaß auch aus Gründen der Generalprävention für erforderlich erachtete.

Geldstrafe S 5.000,--, Ersatzfreiheitsstrafe sieben Tage).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen Rücksichten der Generalprävention

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030004.X03

## Im RIS seit

19.06.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)